

# **Vereinbarung über ein gemeinsames Zentrum Ökumene für die Evangelische Kirche in Hessen und Nassau und die Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck**

**Vom 22. Dezember 2014**

ABI. EKHN 2015 S. 4

Gemäß § 7 des Kooperationsvertrages zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck vom 12. Dezember 2012<sup>1</sup> (ABI. EKHN 2013 S. 3, KABI. EKKW S. 306) schließen

**die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau,**

vertreten durch Kirchenpräsident Dr. Volker Jung,

und

**der Rat der Landeskirche der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck,**

vertreten durch Bischof Dr. Martin Hein,

zum Kooperationsfeld Ökumene folgende Vereinbarung:

## **Präambel**

<sup>1</sup>Zwischen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wurde im Kooperationsvertrag vom 12. Dezember 2012<sup>1</sup> die Kooperation im Handlungsfeld „Mission und Ökumene“ vereinbart. <sup>2</sup>Die Ökumene ist ein Wesensmerkmal von Kirche. <sup>3</sup>Mit dem gemeinsamen Zentrum Ökumene werden die beiden evangelischen Kirchen in den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen besser begegnen können.

## **§ 1 Rechtsstellung und Geschäftsstelle**

(1) <sup>1</sup>Das Zentrum Ökumene der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wird als gemeinsames Zentrum beider Kirchen im Kooperationsfeld Ökumene zum 1. Januar 2015 errichtet. <sup>2</sup>Es ist eine rechtlich unselbständige Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau.

(2) Das gemeinsame Zentrum Ökumene hat seine Geschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Außenstelle in Kassel.

---

<sup>1</sup> ONr. 855a.

## **§ 2 Leitung**

Die Leiterin oder der Leiter des gemeinsamen Zentrums Oekumene ist dafür verantwortlich, dass das Zentrum seine Aufgaben sachgerecht erfüllt.

## **§ 3 Koordinierungsgruppe**

(1) Die Koordinierungsgruppe des gemeinsamen Zentrums Oekumene setzt sich aus der Dezernentin oder dem Dezernenten für Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck und der Leiterin oder dem Leiter des Zentrums Oekumene zusammen.

(2) <sup>1</sup>Vorbehaltlich der Beschlüsse der Kirchenleitungen beider Kirchen stimmt sich die Koordinierungsgruppe zu den Fragen der gemeinsamen Ökumearbeit ab. <sup>2</sup>Die Koordinierungsgruppe berichtet gegenüber dem Kooperationsrat.

## **§ 4 Kollegium**

<sup>1</sup>Dem Kollegium gehören die Leiterin oder der Leiter, die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer und die Referentinnen und Referenten des gemeinsamen Zentrums Oekumene an. <sup>2</sup>Das Kollegium trifft sich in der Regel einmal im Monat auf Einladung der Leitung des Zentrums und berät fachbereichsübergreifende Fragen. <sup>3</sup>Die Dezernentin oder der Dezernent für Mission, Ökumene und Entwicklungsfragen der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck Waldeck wird zu den Sitzungen des Kollegiums eingeladen.

## **§ 5 Beirat**

<sup>1</sup>Ein Beirat von fachkundigen Personen berät die inhaltliche Arbeit des gemeinsamen Zentrums Oekumene. <sup>2</sup>Die Mitglieder des Beirats werden von der Koordinierungsgruppe für die Dauer von sechs Jahren berufen. <sup>3</sup>Wiederholte Berufung ist zulässig.

## **§ 6 Budget**

<sup>1</sup>Dem gemeinsamen Zentrum Oekumene wird im Haushalt der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau ein Budget zur Verfügung gestellt, in dessen Rahmen es eigenständig wirtschaftet. <sup>2</sup>§ 10 Absatz 4 des Kooperationsvertrages<sup>1</sup> bleibt unberührt.

## **§ 7**

### **Ordnung**

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau erlässt auf Grundlage des Kooperationsvertrages sowie dieser Vereinbarung im Einvernehmen mit der Evange-

---

<sup>1</sup> ONr. 855a.

lischen Kirche von Kurhessen-Waldeck eine Ordnung<sup>1</sup> des gemeinsamen Zentrums Ökumene.

### **§ 8 Rechtsangleichung**

Beide Kirchen wirken darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen im Kooperationsfeld Ökumene angeglichen werden.

### **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Vereinbarung tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Marburg, den 22. Dezember 2014

Bischof Prof. Dr. Martin Hein

Kirchenpräsident Dr. Volker Jung

---

<sup>1</sup> ONr. 254.

